

Satzung
Landeckverein e.V. Klingenmünster
gegründet 1881

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Landeckverein e.V." Klingenmünster an der Weinstraße. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen und hat seinen Sitz in Klingenmünster an der Weinstraße.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck die Burgruine Landeck zu erhalten, zu restaurieren und ihre Geschichte zu erforschen. Der Verein hat zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und militärischen Gesichtspunkten ausschließlich und unmittelbar satzungsgemäße Zwecke zu verfolgen und zu fördern.

§ 3
Gemeinnützigkeit des Vereins (§51 ff AO 1977)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3.Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§51 ff AO 1977). Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Vereinsmitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die sich zum Vereinszweck bekennen und die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Landeckverein e.V. besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5
Aufnahme der Mitglieder

Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 6
Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

1. durch Tod des Mitgliedes
2. bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins
3. durch freiwilligen Austritt (schriftliche Erklärung beim 1.Vorsitzenden)
4. durch Ausschluss nach erfolgter schriftlicher Verwarnung.

Die schriftliche Verwarnung erhält:

- 4.1 wer die Satzung verletzt
- 4.2 wer den Bestrebungen des Landeckvereins e.V. entgegenarbeitet
- 4.3 wer sich durch unehrenhaftes Verhalten der Mitgliedschaft unwürdig macht oder fortgesetzt den Frieden des Landeckvereins e.V. stört
- 4.4 wer mit seinem Beitrag über zwei Jahre schuldhaft im Rückstand ist.

Gegen die Verwarnung bzw. den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch in schriftlicher Form beim Vorstand eingelegt werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
2. in allen Vereinsversammlungen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen

3. ab Volljährigkeit das Stimmrecht auszuüben, zu wählen und gewählt zu werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, zu fördern, seine Interessen zu wahren, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen und zu befolgen, sowie die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten drei Monate des Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr statt.
2. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
3. Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einberufen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
5. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Vorsitzende, in seiner Verhinderung der zweite. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
6. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

7. Anträge auf Satzungsänderungen sowie zur Aufhebung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
11. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Sie hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
12. Über die Wahlen und Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
13. Abstimmungsergebnisse müssen genau festgehalten werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der Jahresabrechnung
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Abgaben
5. Aberkennung der Mitgliedschaft
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
8. Enthebung von Vorstandsmitgliedern ihres Amtes

§ 13 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer

2. Aufgaben des Vorstandes:

- 2.1 Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.
- 2.2 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
- 2.3 Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und die Aufzeichnung der Vereinsereignisse. Er besorgt ferner den Schriftverkehr des Vereins.
- 2.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Zuwahl zu verlangen.
- 2.6 Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Beauftragte und bzw. oder Fachausschüsse zusätzlich einsetzen, die dem Vorstand verantwortlich sind.

§ 14

Der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsausschuss auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vereinsausschuss besteht aus maximal 13 Vereinsmitgliedern und ist dem Vorstand verantwortlich. Vorstand und Vereinsausschuss können unter Hinzuziehung weiterer Vereinsmitglieder Fachausschüsse berufen, die ebenfalls dem Vorstand verantwortlich sind.

§ 15

Rechnungsprüfer

1. Der Verein bestellt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer, für deren Wahl, Amtsdauer und Amtsenthebung und Niederlegung § 12 entsprechend gilt.
2. Sie haben jederzeit Einsicht in alle Rechnungsunterlagen und Belege des Vereins.
3. Sie haben der jährlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 16

Beiträge

Jedes Mitglied bezahlt den Beitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Beitrag ist Bringschuld.

Für Mitglieder, die mehr als zwei Jahre schuldhaft im Rückstand sind, wird das Ausschlussverfahren aus dem Verein (§ 6) eingeleitet.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag des vorangegangenen Jahres nicht bezahlt haben, sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Der Vorstand kann Ausnahmen in besonderen Fällen zulassen.

§ 17

Haftung des Vereins

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für bei der Ausübung der Vereinstätigkeit sowie bei der Abhaltung von Vereinsveranstaltungen entstandenen Schäden und Verluste.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Gemeinde Klingenmünster zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke und Erhaltung historischer Anlagen zu.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2001 beschlossen und löst die bisherige vom 3.3.1978, geändert im Jahr 1997 (§10 und §13), ab.

Klingenmünster, den 26. Januar 2001

gez: Heinz Kettenbach
1. Vorsitzender

Markus Latour
2. Vorsitzender